

## RENTEN ZUGUNSTEN DER VON SILIKOSE, ASBESTOSE ODER LÄRMBEDINGTER GEHÖRSCHÄDIGUNG BETROFFENEN ARBEITNEHMENDEN

Beschreibung	<p>Es handelt sich hierbei um Renten für die von Silikose, Asbestose oder lärmbedingter Gehörschädigung betroffenen Arbeitnehmenden, die in der Region wohnhaft sind und seinerzeit kein Anrecht auf die entsprechenden Leistungen seitens des INAIL hatten.</p> <p>Die Beantragung dieser Renten ist nicht mehr möglich, denn dafür ist schon seit Jahren die gesamtstaatliche Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) zuständig. Demzufolge bleiben nur noch die vor der Übertragung der Zuständigkeit an das INAIL ausgezahlten Renten zu Lasten der Region.</p>
Aufwertungen	<p>Es wird vor allem darauf hingewiesen, dass die konventionale Entlohnung, die im Sinne des <i>Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1</i> „Familienpaket und Sozialvorsorge“ als Grundlage für die Berechnung dieser regionalen Renten dient, jährlich mit Beschluss des Regionalausschusses unter Berücksichtigung des Ministerialdekrets, mit dem die vom INAIL für den Bereich Industrie entrichteten wirtschaftlichen Leistungen aufgewertet werden, neu festgesetzt wird. Die konventionale Entlohnung, die seit dem 1. Jänner 2020 23.649,00 Euro beträgt, wird ab 1. Jänner 2021 auf 23.766,00 Euro erhöht. Dies bewirkt wiederum eine Erhöhung der auszahlenden Renten.</p>
Zuständige Stellen	<p>Auskünfte erteilen sämtliche im Gebiet der Region tätigen Patronate sowie die Autonome Provinz Bozen – <i>Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE</i> (für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen) oder die Autonome Provinz Trient – <i>Agenzia provinciale per l'assistenza e la previdenza integrativa - APAPI</i> (für die in der Provinz Trient wohnhaften Personen).</p>